

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes

„Hungerberg – Gesamt“, OT Liggersdorf (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels hat in der öffentlichen Sitzung am 29.04.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hungerberg-Gesamt“, OT Liggersdorf beschlossen und zuletzt in der Sitzung am 21.10.2020 den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt und umfasst eine Fläche von ca. 8,8 ha.



Ziel des Bebauungsplanes ist die Zusammenfassung der vier Bebauungspläne „Hungerberg“, „Hungerberg II“, „Hungerberg II – Erweiterung“ und „Hungerberg III“, die Vereinheitlichung der planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften sowie die gebietsverträgliche Nachverdichtung. Mit der verbesserten Ausnutzung der Baugrundstücke soll die Innenentwicklung gefördert werden.

Gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegen der Entwurf des Bebauungsplanes, die örtlichen Bauvorschriften und die dazugehörige Begründung in der Zeit vom

16. November 2020 bis einschließlich 16. Dezember 2020

werktags (außer samstags) im Rathaus Hohenfels (Hauptstraße 30, 78355 Hohenfels-Liggersdorf), Zimmer 1 und 4, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten.

Die Unterlagen sind außerdem im Internet unter <https://www.hohenfels.de/index.php?id=213> einsehbar.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung mit Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Stellungnahmen zur Planung können während der Auslegungszeit vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Hohenfels, den 04.11.2020

gez. F. Zindeler
Bürgermeister